

Wird neben dem öffentlichen Tadel zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, so darf diese durch ihre Höhe den Charakter des öffentlichen Tadels als Hauptstrafe nicht herabmindern. Eine Geldstrafe neben dem öffentlichen Tadel soll nur dann ausgesprochen werden, wenn dies zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe erforderlich ist.

4. Zur Anwendung von Geldstrafen

Die Geldstrafe ist Bestandteil des sozialistischen Strafsystems. Nach Aufhebung des § 27 b StGB durch das StEG wurde die Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe eingeengt. Teilweise wurden Geldstrafen ohne genügende Berücksichtigung der sozialen Lage des Täters ausgesprochen.

Eine in der Höhe richtig differenzierte Geldstrafe ist geeignet, bei Straftaten, die auf einer Geringschätzung des Täters gegenüber den von den Werktätigen geschaffenen Werten oder ihrem persönlichen Eigentum auf Bereicherungsabsicht oder auf einer negativen Einstellung des Täters zu seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen beruhen, als Strafe ohne Freiheitsentziehung erzieherisch zu wirken. Sie ist dann anzuwenden, wenn sie im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und Möglichkeiten des Täters besser als der öffentliche Tadel oder die bedingte Verurteilung geeignet ist, den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung des Volksvermögens und des persönlichen Eigentums seiner Mitbürger zu erziehen.

Auch bei Anwendung der Geldstrafe ist darauf hinzuwirken, daß in dem Lebens- und Arbeitsbereich des Täters Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung eingeleitet werden, um den mit der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens begonnenen Erziehungsprozeß wirkungsvoll fortzusetzen.

IV.

Zur Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist geeignet, die Wirkung des Urteils im Kampf gegen die Kriminalität zu erhöhen. Bei ihrer Anwendung muß aber berücksichtigt werden, daß sich seit Erlaß des StEG neue Formen der Einbeziehung und Mitwirkung der Werktätigen herausgebildet haben, die eine wirksame gesellschaftlich[^] Erziehung straffällig gewordener Bürger gewährleisten. Das verlangt eine differenzierte Anwendung des § 7 des StEG, da es bei Vorhandensein geeigneter gesellschaftlicher Kräfte zur Umerziehung des Täters der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf.

Das Oberste Gericht hat im Urteil vom 21. September 1960 (NJ 1960 S. 734) das Wesen und die Kriterien der öffentlichen Bekanntmachung herausgearbeitet und darauf hingewiesen, daß in jedem Fall sorgfältig zu prüfen ist, ob die öffentliche Bekanntmachung erforderlich und geeignet ist, § 7 repressive und erzieherische Wirkung der Hauptstrafe auf den Verurteilten und die Bevölkerung zu verstärken. Danach sollen öffentliche Bekanntmachungen von Bestrafungen nur dann vom Gericht ausgesprochen werden, wenn die Tat und ihre Auswirkungen den unmittelbaren Lebensbereich des Täters überschreiten oder einer größeren Öffentlichkeit bekannt geworden sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung soll der Öffentlichkeit der Charakter verbrecherischer Handlungen bewußt gemacht und sie zur Über-

windung der die Kriminalität begünstigenden Reste rückständiger Denk- und Lebensgewohnheiten mobilisiert werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung muß die Wirksamkeit der an dem Verhalten des Verurteilten geübten Kritik erhöht und bei den Werktätigen eine Atmosphäre der Unversöhnlichkeit gegenüber Gesetzes Verletzungen geschaffen werden. So wurden z. B. durch die öffentliche Bekanntmachung von Urteilen gegen Lebensmittelschieber gute Erfolge erzielt, da sie vor allem die Wachsamkeit der Bevölkerung erhöhten.

Die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung darf keinesfalls dazu führen, daß Verurteilte oder ihre Angehörigen vom Kollektiv gemieden oder isoliert werden oder daß durch die Bekanntmachung von Einzelheiten der Tatbegehung in der Öffentlichkeit nachteilige Wirkungen eintreten. Die Bekanntgabe des Namens des Täters sowie seiner Verurteilung an einen unbestimmten Personenkreis führt häufig zu einer vom Gericht nicht beabsichtigten Isolierung und Anprangerung des Täters und verfehlt damit die beabsichtigte Wirkung.

Um das mit der öffentlichen Bekanntmachung von Verurteilungen gesteckte Ziel zu erreichen, ist § 7 StEG so anzuwenden, daß nur derjenige Personenkreis Kenntnis von der Verurteilung erhält, dessen Unterordnung im Zusammenhang mit der Straftat notwendig ist. Die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung muß im richtigen Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache, zum Grad des Verschuldens und zur Schwere der Tat stehen.

Die Notwendigkeit, gewissenhafter Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung enthält § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 zum Strafrechtsergänzungsgesetz (GBI. I S. HO). Danach ist über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sowie über den Zeitraum, in welchem sie durchzuführen ist, im Urteil zu entscheiden. Nur der Vorsitzende des Gerichts darf eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung vornehmen. Diese gesetzliche Bestimmung stellt damit zugleich einen Schutz des verurteilten Bürgers gegen unkontrollierbare öffentliche Bekanntmachungen gerichtlicher Urteile durch andere Stellen dar; die Gerichte müssen auf ihre Einhaltung achten.

Die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates fordert von den Gerichten die Erkenntnis, daß jedes Strafverfahren tief in das Leben eines Menschen und seiner Familie sowie in sein Arbeitskollektiv eingreift und daß ihre Entscheidungen ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung wahrhaft sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat sind. Die volle Durchsetzung der gesellschaftlich-erzieherischen Rolle des Strafrechts bedeutet keinen schematischen Übergang von Freiheitsstrafen zu Strafen ohne Freiheitsentziehung. Sie verlangt vielmehr, vermittels der Rechtsprechung dazu beizutragen, jeden Rechtsverletzer, der nicht verschworener Feind der sozialistischen Gesellschaft ist, in das große Kollektiv der Erbauer des Sozialismus einzubeziehen.

Durch die ständige Festigung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Massenorganisationen tragen die Gerichte dazu bei, die gesellschaftlichen Kräfte in zunehmendem Maße zu befähigen, selbst die Verantwortung für die Erziehung des Rechtsbrechers zu übernehmen. Der Inhalt der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung eines Rechtsbrechers besteht nicht in formaler Belehrung